

Yd
272

Asmus Moritz

Confutacion

1565



2.

2

te

m

de

im

be

de

fol

bü

tee



Yd
272

Warhafftige Begrün-
te Confutacion vnd vorlegunge As-
mus Moritzes Burgermeisters der altenstat Mag-
deburg / vnd seiner mituerwandten dieses Jars mit
ime gebürlicher ordentlicher weis erweleten vnd
bestettigten Rathmannen vnd Innungsmeistern /
der ertichten falschen gefehrlichen aufflagen / als
solten sie zum Regiment / andern zu gefallen vnges-
bürlicher weise eingedrungen / vnd der Diener Got-
tes / verfolger vnd lesterer sein / etc. Damit sie von eis-
nem / der sich Bartholomeum Strelen Exulem
Christi nennet / in seinem vormeinten
Bannbuch / one allen fug vnd ges-
gebene ursachen bezichtigtet /
vnd in alle Welt ausges-
tragen werden.



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HALLE (S.M.S.)

110

110

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Partial view of text from the adjacent page on the right, showing a column of text in a Gothic script.]





E ist ein Buch etwann im
namen Bartholomei Strelen all-
hier gewesenen Caplans zu S. Jacob/
seines geübten vermeinten Bannes hal-
ben / im Druck ausgegangen / allererst
vngenehrlich vor vier tagen vor dato/
an mich Asmussen Moriken iho Bur-
germeister der Altenstadt Magdeburg / volgend auch an vns
andern hernach zu end benantē gelanget / In welchem vnter
andern viel vnd mannichfeltigen offenbare vnd greifflichen
vnwarheiten gesagt wirdt / Das unsere Prediger / welche Er
verfolget / sollen zerstörer des friedes vnd freyheit vnserer
Stadt sein / vnd zu Gottlosen vnordentlichem wesen / vrsach
gegeben haben / das auch entlichen durch sie darhin solle ge-
arbeitet vnd auch zu wege gebracht sein / Das iher zwölff (wo
anders nicht mehr) Rathsherrn / vast alle alte Gottesfürch-
tige / ehrliche / weise / verstendige vnd erfarnē Menner / als
nemlichen der Burgermeister Doctor Martinus Copus /
Ulrich Schmidt / Asmus Kramer / Matthes Bauhr /
Morik Dohm / Hans Simons / Peter Pils / Jacob
Kramack / Jorgen Fricke / Hans Palm / Merten Kinder-
man / Lamprecht Knuest etc. on einige andere vrsache / den das
sie Flaccianer (das sol sein fromme Christen) aus dem Res-
giment gestossen / vnd zum mehrern theyl Junge vnerfarnē
Leut / verfolger vnd Lestere der Diener Gottes / als neme-
lichen der Burgermeister Asmus Morik / Morik West-
phal / Hans Freden / Michel Leuelinde / Hans Hoppe /
Gorges Döpke / Fricke Becker / Frank Angkelstorff / Frie-
derich Wolterstorff / Heyd. ke Bohnen / Morik Schulten /
A ij Hans

Hans Grundiss vnd Ruprecht Körber etc. mit grosser
schmalerunge der alt vnd wolhergebrachten freiheit der In-
nungen vnd Gilden / eingedrungen sein sollen / Auff das
nun D. Frank Pfeil Syndicus / mit den seinen ohne alle
einrede vnd schein / als ein Bepflichter Keiser oder Keiser-
licher Papst zu Magdeburg / die Kirchen vnd Rathhaus
besitzen / vnd auff gut Münzerisch Münsterisch / Bre-
misch vnd Catolisch / zugleich mit beyden Schwertern ires
gefallens weidlich umbher fegē / Ir Widersacher vertilgen
vnd ausrotten / vñ dann noch ires Herken wonne / domini-
ren mögen etc. Wie daselbst mit weiterm anhang zuerschen.

Wiewol nun vnser lieben Prediger / Kirchen vnd
Schuldiener / desgleichen auch vnser mit Regenten vnd
Diener Syndicus vnd andere vorwandten / so viel sie die
sachen betreffend / Ire notturfft selbst werden zubedencken
vnd vorzuwenden wissen / wir auch jnen mit nichten vorzu-
greiffen / vielweyniger mit stillschweigend jchts zubegeben
bedacht seint.

Wann aber solche aufflagen / als solten vnordent-
licher weyse / andere aus dem Regiment gestossen / vnd wir
dargegen eingedrungen sein / auff das vnser Syndicus mit
den seinen also wie daselbst stehet vnd oben erholet / gebahren
möge etc. vns vnd vnser mituerwandte Regenten / zuuor-
aus aber auch vns / die wir jzt erstmals zu Rath gesetzt vnd
jzo neben andern ym Regiment seint / zum höchsten mit /
Ja furnemlich auch vnser eyde vnd Ampts pflichten / anlän-
gen / Vnd besonderlich auch gelegenheit der zeit / darauff
die Buchschreiber diese Publication so lang gesparet haben /
jzo vorhanden / das numehr nach altem löblichem vnser
Stadt herkommen / zuuoranderunge vnd widerbestellun-
ge des

ge des künfftigen Jar Regiments solle gedacht / vnd derhal-
ben / die löblichen Innungen / zu der wahl versamlet wer-
den / derwegen des Geistes / so das spiel also treibet / nicht vn-
bekandte arglistige gefehrliche ansehlege / damit er vns vnd
den vnsern nach aller zeitlichen vnd ewigen Wollfahre
trachtet / in acht zu haben / vnser Amptspflicht erfordert.
Als seind wir darauff / diesen vnsern kurtzen / doch warhafft-
tigen gegenbericht / an den tag zu geben / nothwendiglich ver-
ursacht.

Vnd ist anfenglich an deme / wie offentlich am tage /
das allhie in der Alttenstadt Magdenburg / kein stedter / oder
wie mans sonst nennet / ewiger Rath ist / besondern der
Rath Jarlich verandert / vnd mit Rathmannen vnd In-
nungsmeistern / so jeder zeit von newem darzu gefohrn
oder gewehlet werden / besetzt wirdt.

Vnd seind die Yennigen / denen die wahl gebüret /
mit nichten verbunden / eben die Personen so zuvor des
Raths gewesen / alle widerumb zuerwehlen / besondern sie
kiesen oder wehlen zu jeder zeit / nach gewönllicher form vnd
weis / auff ire pflicht / wen sie zu künfftigem Regiment / der
Stadt vnd dem Rath nutz vn bequem erachtē / vnangesehē /
ob die newerweletē zuvor auch im Rath gewesen oder nicht.

Zu dem seint die Innungen vnd Gilden / daraus der
mehrertheil der Rathslent geforn werdē / nicht alle einerley
hantierunge / sondern zum theil von mehr Partheien zusa-
men voreiniget / Daher dann ist aus einer / dann aus der
andern Partey / eine oder zwo Personen / nach der Innun-
gen gelegenheit / vnd wie es der gewonliche gebrauch gibt /
zu rathe gefohrn oder gewehlet / vnd wo sie der Stadt vnd
dem Rathe nutz vnd bequem auffgenommen vnd gesetzt /

A iij

oder

oder wo sie also nicht geschickt / Inen die wahl nicht ange-
kündiget / sondern andere also qualificirte Personen ge-
föhrt vnd auffgebracht werden.

Demnach hat sich gar offte begeben / das zuvor im
Rath gewesene Personen / vmb's dritte / vierdt / fünfft oder
sechste Jar / oder noch lengerer zeit / widerumb zu Rath ge-
bracht / oder wol gar vbergangen / vnd andere newe ge-
föhrt vnd zu Rath auffgebracht vnd gefast worden / wie
aus vielen von alterher Continuirten Raths Registras-
turn / vnd an vielen Personen so zum teil noch am leben /
zuersehen.

Also ist auch newlich Ebeling Aleman / der offtmals
im Rath auch Kemmerer / vnd eben in hohen nöten / der
Belagerunge der Stadt Kriegs Oberster vnd hernacher
auch Burgermeister gewesen / in der wahl vbergangen / vnd
D. Martinus Copus Medicus / welchen Bartholomeus mit
anzeucht / der zuvor auch niemals im Rath gewesen / auch
von Jaren / wo nicht Jünger / doch auch nicht viel Elter /
zum Rathman der gemein vnd Burgermeister gemacht
worden / vnd kan dannoch mit warheit Ebeling Aleman
nichts vnbillichs oder vnehrlichs auffgelegt werden / vnd ist
auch mit dem Namen Glaccianer / dessen Streite wider die
Lehre vnd verbott des heiligen Pauli / i. Corinth. iij. d. n
Obengemelten Personen vorgessentlich anmassen wil / nicht
bezüglichet.

Vnd wirt mit allen Raths Personen / Burgermeis-
tern so wol als andern also gehalten / Das wann sie zum
Dritten

Dritten Jar nach vollendter ihrer Regierung nicht wieder
gekohren werden / sie damit der Regiments pflicht ledig/
dürffen sich mit der Regierung nicht kümmern / sie sein
dann vnter den Hundertmannen / Derhalben sie in sol-
chen Pflichten bleiben / Als sie derwegen gethan haben/
Jedoch der gebühr nach / das sie vertrauete Rathschlege
vnd geschefte / der Stadt vnd des Raths verschweigen/
behalten / vnd dem Rath vnd der Stadt zugefahr nicht
melden / vnuorsenglich.

Es ist aber auch solche veränderunge der gewesenen
Rathspersonen / so inn der Newen Wahl vbergangen
vnd nicht wieder gekohrn werden / an iren Ehren ganz
vnuorleklich / vnd vnuorweislich / derwegen sich auch kei-
ner des vbergangs in der wahl / mit fugen zubeflagen/
vnd offte geschicht / das sie nach verlauffener zeit wieder
umb zu Rath gezogen werden / welchs sonsten / wo es eine
andere gelegenheit oder meinung mit dem vbergange het-
te / keinem widersüre.

Aus welchem nun zum ersten ganz klar vnd deutlich
erscheinet / Das dis keinen grundt hat / was Bartholo-
meus angibt / das die zwölff von im als Rathsherrn an-
gegebene Personen D. Copus vnd seine Mitbenanten / aus
dem Regiment geschossen / vnd wir an jr stadt wider einges-
drungen sein solten.

Denn ohne das einer vnter demselben Werten Kinder
man niemals im Rath gewesen ist ganz offenbar / das zu se-
hen /

ten vnser wahl / die gemelten Personen / dem Rath wie ob-
stehet / Rathswaise nicht mehr verwandt gewesen / Demo-
nach auch kein standt oder Stadt im Rath gehabt haben.
Daraus sie hetten von vns oder jemandts anders damals
gestossen / geschoben oder gedrungen werden können / vnd
das die ohne mittel / vor vns gewesene Raths Personen /
fre stat nach der Stadt Recht vnd gewonheit ordenlicher
weise gereumet / vnd vns auff vorgehende / gebürliche wahl /
beruffung vnd Eidspflicht / frey vnd guttwilliglich vber-
lassen / vnd einhellig zur stadt gesetzt / vnd die Regierung
befohlen.

Zum andern / vnd was aber gleichwol vnser Perso-
nen wahl vnd Regiment / belanget / das gegen den zwölff
genanten Gottfürchtigen / Ehrlichen / weisen / verstendigen
vnd erfarnen Mennera / wie eben fast in gleicher anzahl / vnd
demnach an oder neben / oder auch vnter oder ober vns keine
andere zum Wiederspiel Junge / vnerfahrne Leuthe / Vera-
folger vnd Lestere der diener Gottes gescholten werden /
derhalben auch eben wir / alle semplich / vnd keine besondere
oder vnterschiedlichen / vnd ja keine andere damit gemeinet
seint noch sein können / Müssen wir der zeit halben Gott be-
fehlen / vnser Alter vnd Jugend seint beide am tag / vnd
lassen sich wider mit vnsern noch des Strehlen wordten
vorandern. Darumb auch dauon zu disputiren von vns
nöten.

Wir haben aber dennoch durch Göttliche verleis-
hung die Jar vnser Alters ober die Kindtheit erreicht / vnd
also hergebracht / Das vns noch kein Mangel mit bestande
vbersagt / dardurch wir Alters halben dieser steth / so wie
auff befehlich / vnd in stadt Gottes vnd vnser löblichen Ge-
mein

meine besitzen / Unwürdig vnd Verwerfflich sein solten.

Vnd so es dann auch eben am Alter gelegen / vnd Gott dem Allmechtigen / Oberstem Rath vnd Regenten / durch Jünger dann wir die benannt seint / guts zuschaffen vnd auszurichten vnmüglich sein solte / Wie Bartholomeus Strehle als ein geschwinder Theologus den Leuten gerne einbilden wolte. So seint Gott lob noch vnter vnd neben vns in der Regierung / die Alters halben wol mit Ehren seine Väter vnd Grosueter sein möchten / Auch etwa lenger dieser Stadt Rathslente / denn er vnd seine Gesellen eins Theils Mönch / Schüler oder Predicanten gewesen.

Grosser geschicklichkeit / Weisheit / Verstands vnd erfahrung wissen wir vns auch nicht vohst zuberhümen / Dienen aber dennoch Gott vnd unserer Gemein / die vns beruffen / mit den Gaben / die vns Gott verliehen / so wol vnd viel als wir können / Das vbrige stellen wir zu seiner Göttlichen Allmacht.

Wir kündten aber dennoch wol leiden / Es hetten die kennigen / so der Wahl vnd Regiment bestellung zu thun gehabt / vnser gelegenheit anders bewogen / vnd andere die Elter / Weiser / Vorstendiger vnd Erfahrner / dann wir seint / dahero verordenet / Da wir mit teglicher mühe / beschwer vnd verfaumnus des vnsern / gemeiner Stadt vnd Bürger hendel pflegen vnd abwarten müssen.

Das wir aber zum Regiment eingedrungen sein solten / Ist vnser begehren nicht gewachsen / haben auch gestal-

B

ten

ten sachen nach / in obligenden der Stadt hohen beschweren
den nicht ursache gehabt zubegehren / Viel weniger / haben
wir dahin getrachtet vnd gearbeitet / noch jemandt trach-
ten vnd arbeiten lassen / glauben auch nicht / vnd ist ja nicht
erwiesen / das jemandt sich dessen vnterstanden / das wir zum
Regiment solten oder möchten / eingeschoben oder einged-
rungen werden.

Es sagen vnd bezeugen auch / die so vns gefohrn vnd
erwehlet vast in die 40. Personen / bey gethanen Pflich-
ten / das sie damit Recht nach gewöhnlicher Stadt ord-
nung / auff ire gethane Pflichte / Niemande zu lieb oder leid /
dann allein zu des Raths vnd der Stadt besten / gehandelt /
Welchen als wol bekandten / ehrlichen / redlichen vnd
glaubwürdigen Leuten / zuuoraus in solcher anzal / Ja che
vnd mehr / dann eben dem Bartholomeussen / oder denen so
sich in dem jm anhengig machen / vnd dabey nicht gewesen /
dieser ding auch keinen rechten bericht / noch verstandt / ha-
ben oder haben wollen / zuglauben vnd zugetrawen / Done
das auch die Recht vermuten // das die wahl nach gewöhn-
licher / ordentlicher weise ergangen / vnd in dem geleiste Eide
vnd pflicht Recht gebürlich bedacht / vnd der Seelen heyl
vnd wolfart / in kein vergessen gestellt sey.

Vnd dieweil dann der Schreibene / zu mir Asmussen
Morizen / in sonderheit lust hat. Wie mich dann sein gesell
Wilhelm Eck / gewesener Caplan zu S. Ulrich / gleicher
gestalt / mit auffrückung meiner Jugend etwan angefochten /
vnd seinen vngereimpten hendelen / bey zu pflichten bewe-
gen wollen. So kan ich wol mit gutem gewissen / so hoch
mit

mir mag auffgelegt werden / beteuern / das mir kein gefallen
daran geschehen / Das man eben mir die schwere last des
hohen Ampts auffgelegt hat. Weis auch das ich die tag meis
nes lebens / Niemand darumb ersucht / noch ersuchen lassen.

Das aber auch andere / mir zugefallen / oder auch
vor sich / vnd vmb irent willen / dohin gepracticiret hetten /
Das ich zum Regiment solt eingedrungen werden / kan ich
nicht glauben / Do sich auch jemandt dessen vnterstanden
hette / were es wol nicht erfolget / nach dem die jenigen / denen
die wahl vertrauet / gar schwere pflicht thun müssen / das
sie Personen die der Stadt vnd den Bürgern Nütz vnd
bequem sein / wehlen wollen / welcher Eidi nicht New oder
vorm Jar erst gemacht etc. vnd demnach mir oder andern zu
gefallen / die wahl auff mein Person zu richten / sich so nicht
hätten vorstricken / vnd verbinden. Besondern wurden jnen /
geschworne Eyde / vnd demnach irer Seelen heyl vnd wols
fart / viel mehr haben angelegen sein lassen.

Es ist auch eben diese meine gelegenheit disz Dres
vnuorborgen / Das ich die weinigste zeit meines lebens all
hier zu stet gewesen / Besondern vast von meinem Kindt
lichen jaren sider Anno 44. anher aussershalb an frembden
Orten vnd Herrn diensten / ohne vngbürlichen rhum zu
melden / erwachsen vnd gewesen / vnd dennoch meine sachen
auff die wege nicht gerichtet / das ich bedacht gewesen sein
solte / mich dieses orts / einigerley Stadtregiments zu
vnterwinden / viel weniger andern zu gefallen / oder sonst
vnordentlicher oder vngbürlicher weise darzu einzudrin
gen.

B ij

Bber

Über das alles / vnd als aber gleichwol durch schickung
des Allmechtigen / In welchs henden so wol diese
als ander Regiments bestallung ruhet / der dann zu zeiten/
auch wol Alte / weise / erfarnen Menner zurück stellet / vnd ei-
nen Jungen vnerfarnen Hirtenkneben von den Schaffern
herfür zeucht / nach dem es jeder zeit seiner Göttlichen vn-
erlichen weisheit wolgefellig / ohn alle meine gedanken
vnd zuuersicht / die Wahl auff mich gefallen / wie gerne ich
mich derselbigen entbrochen / Auch mit was fleis vnd mühe
Ich mich derselbigen / wie nicht gar / doch zum theil / vnd bes-
sonderlich des schweren Burgermeister Ampts zuentheben /
gebeten vnd angehalten / vnd dessen mein Ursachen / vnter
andern auch furnemlich / Das ich mich als der hierbevor im
Rathstuel nicht gewesen / auch Jung vnd vnerfarn zu sol-
chem hohen ampt / vnd darzu gehöriger grosser mühe vnd
sorgfeltigkeit / ganz vngeschickt befünde / zu aller Nothdurfft
erkeret / Das werden mir sunder zweiffel die jennigen / bey
welchen die Hende gestanden / vnd die derhalben von mir
vertrawlich ersucht seint / als ehrliche Leute im fall der noth
auffrichtige gute kundschafft geben können.

Vnd zwar das ich zu diesem meinem Stand vnd
Ampt / nicht auff einige mein selbst oder jemand anders
meinthalben vorgewandte Practiken / noch jemandt zuges-
fallen / sondern aus freiem bedencken / auff gethane ges-
wönliche Eides pflicht / Nach löblichem dieser Stadt ges-
brauch / gebürlicher vnd ordentlicher weise / Erwelet vnd
beruffen / Haben die ienigen / bey welchen die Wahl aus der
gemein vnd annemung derselben gestanden / bey iren pflich-
ten / einhelliglich vormeldet / vnd öffentlich dem gebrauch
nach /

nach wie dann auch die andere meine Mitbenannten / vnd
alle so zum Regiement erkorn / öffentlich abkündigen lassen /
Darauff ich dem gebrauch nach zum Rath gesetzt vnd be-
stetigt worden / wie zum teil aus hernacher am ende abge-
druckter warer Copey mit A. derer Original jeder zeit
kan dargethan werden / vnd im Nothfall noch weiter zuers
weisen.

Aus welchem nun abermal vnd weiter zuuornemen /
das mit vns den benannten Newerwchleten Personen kein
Intrusion oder eindringung besondern eine Rechte ordent-
liche gebürliche Election vnd wahl / nach altem löblichen
dieser Stadt herkommen ergangen.

Vnd demnach vns so wol auch D. Frank Pfeit / vns
serem Sindico / mit lauterem vngrunde felschlich auffgelegt
wird / Als solten wir seinthalben oder im zugefallen eingedrungen
sein / auff das er mit den seinen / one alle einrede
vnd schew / Kirchen vnd Rathhaus besitzen / vnd auff gute
Münsterisch / Münsterisch / Bremisch etc. zugleich mit bei-
den Schwertern ires gefallens umbher fegen / ire Widers
sacher vertilgen vnd ausrotten / vnd dann nach ires Herken
wonne dominiren mögen.

Denn ohne das ein solchs an ime biss anhero nicht
gespürt oder vermerckt / viel weniger befunden / Wir vns
auch dessen zu im weniger dann nichts vorsehen / So hat
es gleichwol auch (Gott lob) diese gelegenheit / da dessen
etwas von im vnd andern vnterstanden / das solchs mit
nichten nachgehengt / Besondern wol wie andern beschehen /
In den Zügel gegriffen vnd eingehalten würde / wo nicht
von den Newen des Raths hendel / vnd gebrauch noch nicht
erfarnen / doch von den Alten Regenten die hierein gebür-

B iij

liche

nichtes mas / mittel vnd wege / wol würden zu finden vnd zuge-
brauchen wissen.

Vnd ist warlich nicht gnugsam zu verwundern / das
der Man / der ein Diener göttliches Worts genant sein wil /
solch Lappenwerck vor die Leute bringen darff / Da doch der
Syndicus allermenniglichen der sein gelegenheit weis / viel
anders bekandt / vnd sein Ampt vnd Dienst bestellung also
nicht geschaffen / das er solche ding zutreiben vnd auszufü-
ren bequemigkeit hat / vnd haben köndte.

Zum Dritten / Das wir aber auch verfolger vnd les-
terer der Diener Gottes sein solten / gestehen wir viel weni-
ger / Ist vns auch noch von keinem warhafftigen Menschen
zugemessen / viel weniger dargethan vnd bewiesen / sol auch
vnserm vertrauen nach / in ewigkeit nicht dargethan oder
bewiesen werden.

Das gegenspiel aber / das wir die diener Gottes / wie
sie duppelter ehren würdig / also auch nach vermügen gehal-
ten / vnd noch gern halten / auch so lang vns von Gott das
leben auff Erden erstreckt wirdt / zu halten gesinnet / können
wir im fall der Noth / vielleicht mit mehrerm bestand reden
vnd ausführen.

Wir dancken aber hierbeneben gleichwol auch Gott
dem Allmechtigen / das er vns dennoch so viel alters / ver-
stands vnd erfarenheit gegeben / das wir die handt ins Feuer
nicht stecken / vnd etlicher massen / zwischen dem heiligen
Ampt vnd der Personen / auch strefflichen beihendelen / vn-
terscheiden können.

Vnd mag wol sein / das vnser eins theils / etliche er-
gangaene hendel / auch Predigten / das man wieder Christli-
che Oberkeit beten solte / Die Vniuersiteten Wittenberg /
Leipzig /

Leipzig / Jhena / Franckfurt / die dahin gefallen sein solten /
auch Herrn Philippi Melanchthonis seligen Bücher / vnd
sonderlich Locos Theologicos / vnd vnser alte / bewerte /
Christliche / trewe Seelsorger / Kirchen vnd Schueldiener /
die in der Lere rein / vnd in dem leben vnd wandel / so viel vns
bewust / vnstrefflich seint / Vnter welchen eins theils ire ge-
liebte Preceptores gehabt / vnerhörter sachen / vnd vnuber-
wunden / iren wiederwertigen zugefallen verdammen solten /
etc. nicht aller ding gefallen lassen.

Aber das wir auch der ausgefurten Prediger Ampt
vnd Lere / wann sie die nach Gottes beuelich getrieben / vor-
achtet vnd gelestert / oder sie / oder einigen Menschen vmb
rechter bekentnis des göttlichen Worts willen / verfolget
haben solten / darzu gehört mehr bewises / dann ein solche
grund vnd glaublos Charten / vnd wissen viel ehrlicher Leu-
te / viel anders zuberichten.

Was auch in sonderheit ich Asmus Moritz / von der
sachen / zum offtern wolmeinlich geredt / vnd ob ich nicht
Personen / Ampt oder Lehre / vnd beihendlen unterschieden /
vnd mich vermassen erkleret / das mein gemüt / das Ampt
vnd die Lere / nach Gottes beuelich gefürt / zobelieben / zu eh-
ren / zu befördern / vnd mit nichten zu lestern / viel weiniger zu
verfolgen / ganz geneigt vnd begirich vormarckt vnd befun-
den worden / Das wil ich Burchhart Loden / vnd andere gu-
te Leute / mit welchen ich derwegen offit vnd mancherley red-
den gewechselt / im fall der notturfft / besagen lassen / Kön-
t auch aus Burchhart Loden kundtschafft / so er vor einem
Notari: in beisein Lamprecht Rnuest / vnd Rölern / als hiers
zu geforderte zeugen / ausgesagt / im fall der noth / bescheinigt
werden.

Zum

Vnd zum vierden / das auch von schmelerung der Innungen Privilegien an der Rathwal / vnd besonderlich der Schneider halben / gesakt worden / Als solten wir derselben zuwieder ire vom Keiser vnd Bischouen habenden Privilegien / nach verwerffung ihres gekohnten Meisters / Martin Kindermans / darumb das er ein Glaccianer sein sol / etc. neue vnd andere Kohrherrn / das zuuor in Magdeburg nicht geschegen sein sol / zuwehlen gezwungen haben / etc. Des haben sie sich (vnsers wissens) vber vns nicht beklagt / gestehen dessen auch mit nichten. Es wird sich der Schneider Innunge noch einige andere Innunge sonderlicher Keiserlicher oder Bischofflicher Privilegien / der von vns zuwider g. handelt / nicht rhumen / viel weniger einige vorlegen / Des seint wir gewisse / Wes aber ein Rath vnd die Innungen sich der wahl ordnung halben etwan vorglichen / des weis man sich nottursftiglichen zuerinnern / Vnd ist die Form vnd ordnung in der wahl / wie gebürlich gehalten worden.

Eben so war ifs auch (dahin es dann gleich bey dem haren ziehen wil) mit den worten da er von Kinderman volzig setz Also haben sie auch in diesem 67. Jar. M. am 3. das Hans Hans Aleman / von vns bestricket sey / Wie vnd warumb der aber gleichwol vor den vorigen regierenden Rath Handtuest gemacht / ist dennoch vnser ehlichen die darbey gewesen / do sich der Handel zugetragen / vnd das Hans Aleman domahls vmb Rath nicht gefraget / nicht gar vnwissendt / vnd kondten vnser ehliche vielleicht so viel berichts dauon haben / als Bartholomeus Zug vnd Richter nullus / der dabey nicht gewesen / auch beyde Part nicht gehört / vnd sich dannoch zum Zeugen vnd Richter aufwirffe

auffwirffe vnd vermessenlich vnterstehet / wiewol nulliter
vnd vorgeblich / ein theil zu Rechtfertigen / vnd das ander zu
verdammnen / Vnd was wil er sich mit dieser Person viel
flicken / die er doch eben dieser seiner vermeinten Intention
stracks zu wider / mit in die zall seiner vermeintlichen geban-
ten gesakt hat / Wie er dann Moritz Dohmen auch zus-
gleich in beide Register vor einen aus dem Regiment ausge-
stossenen frommen Christen / vnd dann auch verbanneten
(wie er sie nennet) vnd also vor einen verfolger vnd bei-
der duas contrarias qualitates in uno eodemq; subiecto gesakt
hat / seinen geschwinden / erschrecklichen / grossen / scharffen
vnd hohen verstandt zuerkleren.

Aus diesem furken einfeltigen doch wahren berichte /
hat der guthertzige Leser zuuernemen / vnd befindet / wie
vnfüglich / auch mit was vnbestandt vnd vngrunde / genanter
Bartholomeus Schrele in berurtem Buch / vns durch die
obberurten / ertichten / schmelichen aufflagen Injurirt vnd
beschwert / daraus dann leicht abzunemen / was er vor einen
Geist habe / der in zu diesen Hendeln getrieben / vnd was in
zu glauben vnd zutrawen.

Was gelegenheit aber es mit Kinderman gehabt /
vnd das es darumb eben also wie Bartholomeus ertichtig-
lichen angibt / nicht gewandt sey / das gibt nicht alleine der
Schneider Kohrherrn / sondern auch Kindermans selbst
eigene wahre bekandtnus / lauts zu end hernacher abge-
druckter Copien / mit B. vnd C. Schrelen der vnwarheit
vnwidersprechlich vberzeugend / zuuermercken.

C

Vnd

Vnd dieweil er vns aber gleichwol also vorsehlich in
alle Welt austregt / dardurch denn ferner auch vnser liebe
gemeine zu vnserer verachtungen / vnruhe vnter ir selbst /
vnd vngheorsam gegen vns anzureißen / vnd zubewegen /
vnterstehet vñ also vns an vnserm von Gott vnd vnserer ge
mein beuohlenen Ampt der Oberkeit nicht weiniger / dann
vnsern durch Göttliche begnadung wol anher gebrach
ten gelimpff / ehre vnd guten namen / zum höchsten angreiff /
turbiert vnd verunruhiget / schmehet vnd iniuriret / so wollen
wir solchs alles vnd jedes / vnd was dergleichen mehr in be
rurtem Buch / vns beschwerlich zu erfinden sein mag / zu ge
müthe gezogen / vnd derhalben alle vnd jede vnser notturfft /
zu vnserer gelegenheit / weiter gegen im zu bedencken vnd
vorzuvenden bedinget haben.

Stellen hyrneben auch gleichwol in keinem zweiffel /
es wirdt ein jeder ehrliebender vns der ding wol entschül
diget nemen / vnd den vngegründten / bosshafftigen / freuel
vnd mutwilligen Lesterev vnd schmeher / vnd Inurianten /
nach dieser seiner vnartigen mißhandlung / inn seinen
wirden achten vnd vrtailen / ob das war / wie er in seinem
Buch J. am iij. Rhümet / das er kein Lügner etc.

In sonderheit aber auch vns dieser anzeigung / anders
nicht / dann zu retlicher notturfft im besten vormercken /
vnd sich in dem gegen vns / also verhalten / Als er im gegen
fall von vns begeren Würde. Solchs dann auch nach ge
bür zu verdienen vnd zubeschulden / seint wir zu
jeder zeit willia / Datum Magdeburg / den
20 Februarij. An. 1565.

Almus

Asmitas Moritz.
Moritz Westphal.
Dans Frede.
Michel Leuekindt.
Dans Doppe.
Gorges Doppe.
Fricke Becker.
Grantz Angkelstorff.
Friedrich Wolterstorff.
Moritz Schultze.
Dans Grundiss.
Kuprecht Körber.



**Folgen die Kundschafts
brieffe.**

C 4

W Jr



Wir nachgeschriebene / bekennen
hiermit vor jedermanniglich. Nach dem
wir Joachim Storm von wegen der ge-
wandtschneider / Moritz Westphal von
wegen der Seidenframer / Hans See-
hausen von wege der Kürschner / Simon
Balker von wegen der Braver vnd
Becker / Simon Laurentz von wegen der Schuster vnd
Lohgerber / Fricke Becker von wegen der Knochenhawer
im alten vnd newen Scharren / Friedrich Wolterstorff
von wegen der Lafenmacher / Hans Bulwefer von wegen
der Schmide vnd Beckenschleger / Jacob Kalff von wegen
der Goldtschmide / Schilder vnd Schröder Innunge/
nach altem wolhergebrachtem Branch vnd gewonheit / Im
vergangen Vier vnd sechzigsten Jar / Durch die / von be-
melter vnser Innungen hierzu gewelete vnd vereydete Kor-
herrn / auff derselben Korherrn gethane eide vnd pflichte zu
Kathmanne gefohren / vnd den dohmals Regierenden
Herrn zu Kathhause auffgebracht / Das wir demnach / auff
vnser Ampt vnd Pflicht / nach loblicher dieser Stadt ges-
wonheit / den Erbarn vnd wolweisen Ehrn Asmus Mo-
risen / neben dem auch Erbarn vnd wolweisen Ehrn Gre-
gorius Gericken / vnserer jzige Burgermeistere / von der lob-
lichen gemeinheit wegen dieser Altenstadt Magdenburg
nach vnsern besten sinnen vnd verstande / nicht vnordent-
licher noch eingedrungenen weise / auch nicht aus gunst/
lieb / oder Freundschaft noch jemandes unterbawen oder an-
leiten / Sondern vor vns selbst / auff vnserer Eyde vnd
Pflicht

Pflichte so wir in sonderheit hierzu thun müssen/vor Christo-
liche / ehrliche / auffrichtige Biderleute zu Rathmanne zu
vns einhellig vnd eintrechtiglich gewehlet vnd gekohrn / die
dann ferner von dem damals Regierenden Rathe / zu Burs-
germeistere gemacht / vnd ordentlicher weise dieser Stadt ges-
brauch nach / zur stedte niedergesagt wurden / Vnd sagen
derwegen / Wer bemelten beiden Herrn Burgermeistern o-
der jrer einer / wie von Bartholomeo Strelen auff den Burs-
germeister Asmu. Moris geschehen / zumist / Das sein Er-
barkeit / zum Rathstule eingedrungen vnd nicht ordentlicher
weise gekohrn vnd gebracht sey / Das er dem Herrn Burs-
germeister vnd vns andichte vnd anliege wie kein redelicher /
Auch die zeit seines lebens / solchs ober den Herrn Burgers-
meister vnd vns mit keiner Warheit bringen noch aus-
führen / sondern als ein vnwarhafftiger Mensch /
selbst in den lügen besteecken bleiben sol. Das

tum Dinstags den 20. Februarij.

Anno 1565.

B.



Erten. Kinderman mit vnd in bey sein Heine
Widersdorffs vnd Anders Stodtmeisters hat
offentlich ausgesagt vnd bekandt / das die beide
Herrn Burgermeistere Asmus Moris vnd
Gregorius Gericke am Mittwochen nach
Innocant / Anno 1564. Auffm Rathhause zu jnen ges-
sagt / Ein Erbar Rath hette an den Kohrherrn / auch an der
Person des so von jrer der Schneider Innunge wegen zu eis-

E iij

nenn

nem Meister gekohren sein solte / Nemlich / Merren Kinders
man kein feil oder mangel / Wann nur mit der wahl die
ordnung / wie vorm Jare geschehen / vnd in dem Stads
buch verzeichent / auch vom Rathe vor guth angese
hen / mochte gehalten worden sein etc Freytags
nach Valentini Anno

1565.

G.

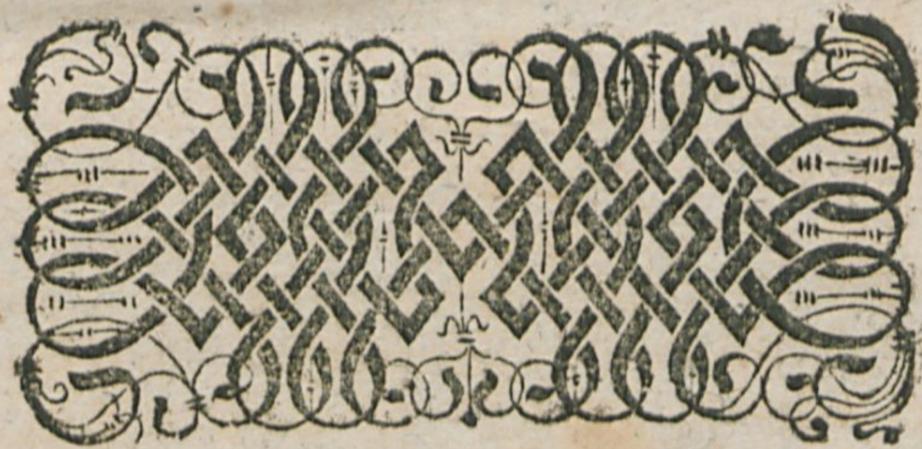
Item Paul Haferman / Joachim Ribaw / Hans
Hosang / vnd Claws Kemnitz / als erstmals verorden
te Kohrherrn zum Meister kochr / haben freywillig
ausgesagt vñ bekandt / das sie vom Rathe / Burgermeistern /
oder aber jemandt anders nicht gedrungen diesen oder jen
nen zu kiesen. Sondern irer ganzen versammlung sey
durch die verordneten Eins Erbar Raths / Nemlich /
Joachim Storm / Michel Knuten / vnd den Secretarien
Heinrich Merckel / in irem Gildhofe öffentlich angezeig
wurden / Ein Erbar Rath hette an der Person / Nemlich /
Kindermanne / so er gekorn sein solte / kein vngesfallen / auch
an die Kohrherrn nicht / Wann nur der Proceß mit der
wahl / möchte gehalten sein etc. vnd were mit keinem
tittel des worts Glaccianer gedacht etc.

Actum ut supra.

Adamus Zander No
tarius subscri
psit.



Gedruckt zu Magde-
burg/durch Joa-
chim Walden.



A N N O.

M. D. LXV.

QKyd 272

X2207312

Handwritten text in a Gothic script, appearing to be a title or a list of entries, though the characters are somewhat faded and difficult to decipher.

Large block of faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

M. N. O.

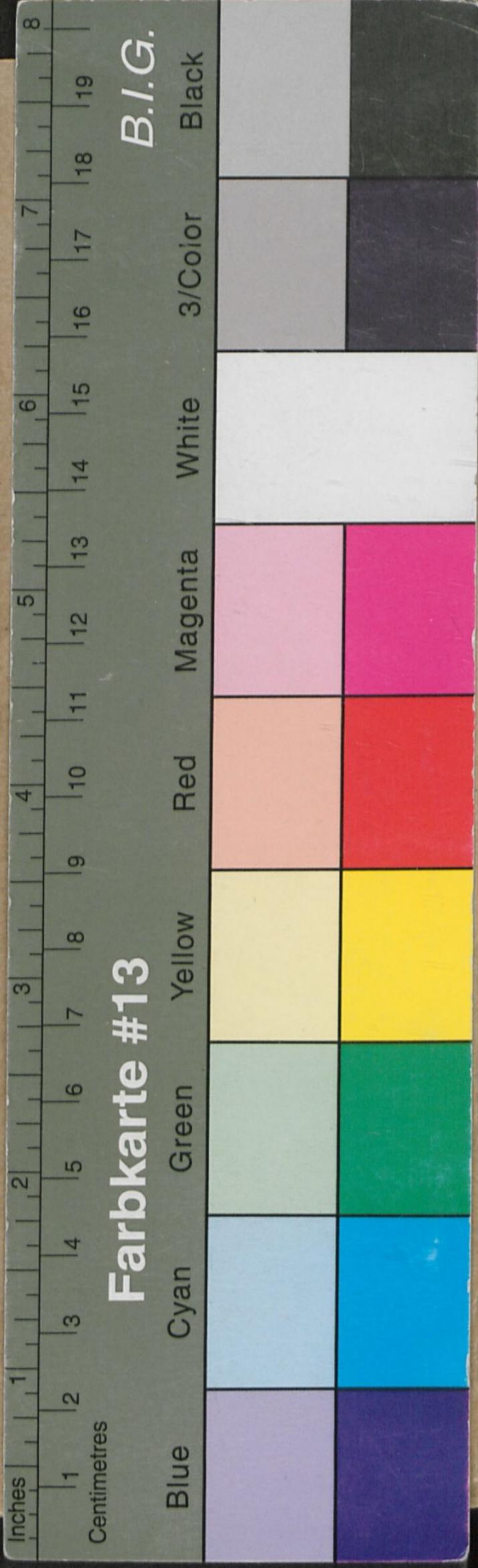
M. D. LXX.

ni









a. n. 136, 30.

Yd
272

Warhaftige Begrün-
te Confutacion vnd vorlegunge As-
mus Moritzes Burgermeisters der altenstat Mag-
deburg/ vnd seiner mituerwandten dieses Jars mit
ime gebürlicher ordentlicher weis erweleten vnd
bestettigten Rathmannen vnd Innungsmeistern/
der ertichten falschen gefehrlichen aufflagen / als
solten sie zum Regiment / andern zu gefallen vnges-
bürlicher weise eingedrungen / vnd der Diener Got-
tes / verfolger vnd lesterer sein / etc. Damit sie von eis-
nem / der sich Bartholomeum Strelen Exulem
Christi nennet / in seinem vormeinten
Bannbuch / one allen fug vnd ges-
gebene ursachen beziehtiget /
vnd in alle Welt ausges-
tragen werden.

